



Apotheke
INSIDE

TIPPS DES NETZWERKS DER APOTHEKENINHABER

APOKONZEPT24
DEUTSCHE APOTHEKENGROPPE

Tip-Nr: 07 - Eigenbeteiligung der Patienten

Zu unserem letzten Apotheke inside, verfasst von einem Apotheker aus der Gruppe, haben uns viele Rückfragen und Hinweise erreicht (wir versenden diese vorab als Newsletter an unsere Gruppenmitglieder).

ApoKonzept24 vertritt zu diesem Thema eine neutrale Meinung.

Wir können Apotheker verstehen, die mit Angeboten neue Kunden gewinnen wollen.

Auf der anderen Seite erwecken solche Marketing-Aktionen den Eindruck, die Vergütung der Apotheken wäre zu hoch.

Einige Berichte zum Thema finden Sie hier:

<https://www.apotheke-adhoc.de//nachrichten/detail/politik/hanke-politik-droht-abda-wegen-ffp2-rabatten/>

<https://www.apotheke-adhoc.de/.../2eur-falle-gericht.../...>

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/.../chapter:all>

<https://www.apotheke-adhoc.de//nachrichten/detail/apothekenpraxis/bellingers-analyse-zum-2eur-beschluss/>

Die Mail-Info des Saarländischen Apothekervereins sowie die aktuelle LAV-Info des Apothekerverbands Rheinland-Pfalz wurden uns von Apothekern aus der Gruppe zur Verfügung gestellt.



Tip-Nr: 07

Datum: 21-01-2021

Thema: Eigenbeteiligung der Patienten / Diskussion

Die Ausgabe der FFP2-Masken an Risikogruppen der Phase 2 + 3 erfordert das Vorliegen der sogenannten Berechtigungsscheine.

In der Zwischenzeit haben sicherlich die meisten von Ihnen diese Scheine der Bundesdruckerei in der Hand gehalten.

Die Vorstellung des Gesetzgebers war recht konkret umrissen:

Es wurden zwei Berechtigungsscheine pro Angehörigen der Risikogruppe vorgesehen.

Ein Berechtigungsschein berechtigt zum Bezug von 6 FFP2-Masken mit einer Eigenbeteiligung von 2 EUR.

Soweit so gut.

Als Angehörige des Heilberufes Apotheker sollten wir dankbar sein, dass diese Aufgabe den bundesdeutschen Apotheken anvertraut wurde, denn diese Tatsache allein bestätigt das Vertrauen der Politik und interessierter Kreise in die Leistungsfähigkeit der inländischen Apotheken.

(Eine ähnliche Maßnahme wurde auch in anderen Ländern der EU durchgeführt. Dort wurden allerdings externe Logistiker beauftragt, die Masken den vulnerablen Empfängern direkt zuzustellen - also ein Punkt für die Arbeit der Landesvertretung.)

Innerhalb der Apothekerschaft entwickelte sich jedoch sehr kurzfristig eine Diskussion, ob und wie die Bedienung der Berechtigungsscheine umgesetzt werden kann und ob und wie der Bezug bei einzelnen Apothekern attraktiver gestaltet werden könne.

Hinzu kam, dass einzelne Landesapothekerverbände oder gar Pharmazierate "dringende Appelle" getätigt haben, die im Einzelnen den Eindruck erweckten, es

handele sich um die geprüfte und sachlich eindeutige und richtige Auslegung der Vorgabe des Gesetzgebers.

Der Inhalt dieser Appelle war es stets, auf Werbemaßnahmen zur Einlösung der Berechtigungsscheine zu verzichten sowie die Einlösung der Berechtigungsscheine im eigenen Betrieb nicht durch zusätzliche Maßnahmen wie z.B. den Verzicht auf die Eigenbeteiligung zu stimulieren.

Diese Appelle sind zweifelsfrei dann berechtigt, wenn es um die Festigung einer gemeinsamen Verhandlungsposition geht.

Den Anschein zu erwecken, Apotheken, die dieses anbieten, würden laufendes Recht brechen, ist jedoch falsch.

Eine kompetente und kompakte Übersicht zu diesem Sachverhalt lieferte die Analyse der DAZ in der Ausgabe 2/2021. Hier wird die Eigenbeteiligung aus rechtlicher Sicht hinreichend und kompetent beleuchtet.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Landesorganisationen selbst auf allen Ebenen für Klarheit gesorgt hätten und eine solche kompetente Sicht eröffnet hätten.

Vielmehr kam es jedoch dazu, dass auf vielen Ebenen mit zahlreichen Rundschreiben der Eindruck erweckt wurde, dass der Verzicht auf die Zuzahlung im Rahmen der Verordnung nicht möglich sei oder gar geahndet werden könne.

Die Landesorganisationen leisten sicherlich eine sehr gute Arbeit, aber es ist schwer nachvollziehbar, warum so viel Energie in eine bewusste Unterdrückung des Wettbewerbs investiert wird.

Inwiefern sie dabei die Grenzen des eigenen Mandats deutlich überschreiten, ist auch eine Frage, die man sich stellen könnte.

Wir müssen davon ausgehen, dass der Gesetz- und Ordnungsgeber in den meisten Fällen sehr wohl weiß, was er formuliert und wie er formuliert.

Die Unterschiede zwischen Zuzahlung sowie Eigenbeteiligung sind ihm ebenso bekannt wie die vielfältigen Aspekte des Heilmittelwerbberichts- oder Wettbewerbsrechts. Wir müssen aber auch davon ausgehen, dass an vielen Stellen durchaus ein Wettbewerb gewünscht ist.

Natürlich sind Betreiber*innen von Apotheken Heilberufler*innen aber sie sind auch Unternehmer*innen. Eine Positionierung im Markt und Nutzung wettbewerbsrechtlich zulässiger Instrumente ist weder anstößig noch verboten.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers - im besten Fall unter Mitwirkung unserer Landesvertretungen - den Rahmen des Wettbewerbs zu bestimmen. (reduzieren-abgrenzen-erweitern).

Eine Beweglichkeit innerhalb dieses Rahmens sollte jedoch erwünscht und toleriert sein und sie schafft für unsere Patienten*innen und uns neue Möglichkeiten.

Kein*e Unternehmer*in ist gezwungen, Angebote im "Markt" zu machen, die er/sie nicht machen möchte. Wir müssen aber klar unterscheiden zwischen machen wollen und machen dürfen.

Denn der Wettbewerb schläft nicht, die zahlreichen inländischen und ausländischen Mitbewerber analysieren den gemeinsamen Markt genauso wie wir auch und entscheiden ebenso, welche Maßnahmen sinnvoll und nützlich sind.

Eine Ignoranz des Wettbewerbs ist vielleicht verführerisch, aber sie führt zwangsläufig zum "VEB Arzneimittelversorgung" und eine solche Versorgungsstruktur ist im nächsten Schritt sicherlich auch effektiver organisierbar.

In politische Visionen wollen wir sicher nicht verfallen.

Unser Appell an Sie ist daher ein anderer:

- Bitte nutzen Sie vor allem Ihr eigenes Wissen und Einschätzungsvermögen zur Beurteilung externer Sachverhalte.
- Hinterfragen Sie jederzeit, welches jeweilige Eigeninteresse hinter scheinbaren "Anordnungen" der Verbände stehen könnten oder gar stehen.
- Suchen Sie sich gern im Kollegenkreis oder im ApoKonzept24-Kreis einen "Sparring Partner" für solche Fragestellungen.
- Als Service bieten wir Ihnen gern jederzeit und kostenlos einen Vorab-Check Ihrer Idee / Werbemaßnahme an.

Mailen Sie uns jederzeit Ihre Idee, Anzeige, Flyer, und wir analysieren diesen vorab unter apothekenrechtlichen, heilmittelrechtlichen, berufsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen Aspekten. Ein solcher externer Check ist in vielen Fällen eine schnelle Hilfe und beseitigt individuelle Unsicherheiten.

Dies ist in 99,9% aller Fälle ausreichend. Wenn Sie wünschen, vermitteln wir gern zusätzlich eine verbindliche, vollumfänglich haftende Prüfung durch einen Rechtsexperten aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts.

Sollten Sie Interesse haben, setzen wir gern auf die Agenda unserer Veranstaltungen das Thema "Apothekenwerbung - dessen Grenzen und Möglichkeiten" und würden uns über Ihr Interesse und Teilnahme freuen.

PANDEMIE SPEZIAL

Maskenverteilung – wie werden die Vorgänge gebucht?

Folgen für Warenwirtschaft und Besteuerung

Der staatliche Auftrag zur Verteilung von FFP2- oder vergleichbaren Masken in Apotheken wirft auch steuerliche Fragen auf. Wie diese Vorgänge zu verbuchen und steuerlich zu behandeln sind, beschreibt Steuerberater Niko Hümmer, Kanzlei Dr. Schmidt und Partner, Koblenz/Dresden. Zur viel diskutierten Frage nach einem Verzicht auf die Eigenbeteiligung für die Masken verweist Hümmer auf eine ähnliche Fallkonstellation bei der Hilfsmittelversorgung.

...

Eigenbeteiligung aus rechtlicher Sicht

Hinsichtlich der Eigenbeteiligung von zwei Euro wird bereits intensiv diskutiert, ob die Apotheken diese verlangen müssen. Hierzu hat die ABDA bereits erklärt, dass sie die Vereinnahmung als wünschenswert erachtet, jedoch das Unterlassen rechtlich nicht unterbinden könne (siehe [DAZ 2021, Nr. 1, S. 12](#)). Da es hier nicht um Arzneimittel geht und die Arzneimittelpreisbindung nicht berührt wird, bietet die Rechtsprechung zu Hilfsmitteln weitere Orientierung. Der Bundesgerichtshof hat zum Verzicht auf den Eigenanteil des Patienten bei der Abgabe von Hilfsmitteln erklärt, dass der Verzicht wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2016 – I ZR 143/15). Für die Eigenbeteiligung zu den Masken dürfte keine andere rechtliche Wertung gelten. Denn die Zuzahlung für Hilfsmittel wurde ebenso zur Schaffung eines Kostenbewusstseins eingeführt, wie jetzt die Regelung in § 6 SchutzMV begründet wird: „Die Eigenbeteiligung soll zur verantwortungsvollen Inanspruchnahme der Berechtigung zum Bezug von Schutzmasken beitragen“ (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur SchutzMV). Mangels ausdrücklicher Einziehungsverpflichtung für den Leistungserbringer in § 6 SchutzMV steht diesem Barrabatt auch nicht das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) entgegen. Denn der Barrabatt lässt sich „auf eine bestimmte Art“ berechnen, was nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 a) HWG Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rabatts ist. Der Referentenentwurf zur SchutzMV stellt ferner klar, dass es sich bei der Eigenbeteiligung nicht um eine Zuzahlung im Sinne von § 61 SGB V handelt, sodass eine Befreiung von der Zuzahlung den Versicherten nicht von der Eigenbeteiligung im Sinne des § 6 SchutzMV befreit. Alle Anspruchsberechtigten sind folglich zur Leistung der Eigenbeteiligung dem Grunde nach verpflichtet, der Leistungserbringer darf auf die -Eigenbeteiligung, rechtlich betrachtet, aber wohl verzichten. Sofern einzelne Apotheker auf die Eigenbeteiligung von 2 Euro verzichten möchten, kann dies beispielsweise durch einen Rabatt von 100 Prozent im Warenwirtschaftssystem dargestellt werden.



MANAGEMENT

CHECK

APOKONZEPT24
DEUTSCHE APOTHEKENGROUPE

1. Wie organisiere ich meine Werbeaktivitäten heute?
2. Wie gut kenne ich die Werbestrategie und Werbeinhalte meiner Mitbewerber?
3. Wie gut sind meine Kenntnisse im Bereich der werblichen Möglichkeiten und deren rechtlichen Grenzen?
4. Nutzen meine Mitbewerber Grenzfälle des Wettbewerbs?
5. Nutze ich die Grenzfälle des Wettbewerbs?
6. Nutze ich einen externen Sparring-Partner zur "Doppelprüfung" meiner Ideen?
7. Habe ich Beratungsbedarf zu diesen Themen?



UNTERSTÜTZUNG

MÖGLICH

APOKONZEPT24
DEUTSCHE APOTHEKENGROUPE

1. Individueller Quick-Check Ihrer Ideen resp. werblicher Aktivitäten. (Kostenlos und innerhalb weniger Tage durchführbar)
2. Einbeziehung kompetenter Partner für Ihr Vorhaben, wenn Sie es wünschen.
3. Vorort / digitale Kurzschulungen zum Thema.
4. Erfahrungsschatz, wie bewerben andere bestimmte Dienstleistungen, Produkte.
5. Vorschlag gruppeninterner erfahrener Kommunikationspartner zu einzelnen Themen.



KONTAKT

GANZ EINFACH

APOKONZEPT24
DEUTSCHE APOTHEKENGGRUPPE

Unser Anspruch war, nicht mehr und nicht weniger als Ihre Zeit zu sparen.

Tragen Sie unter

www.pharmagate.online

ein, welches Thema Sie interessiert, und wir melden uns umgehend.
Wir wissen dann, wo Ihr aktuelles Interesse liegt und können Sie absolut gezielt unterstützen, wenn Sie es wünschen.

Falls Sie dieses Dokument auf dem Bildschirm offen haben oder es gar ausgedruckt haben, nutzen Sie einfach den QR Code:



WARUM

MACHEN - WIR - DAS ?

APOKONZEPT24
DEUTSCHE APOTHEKENGGRUPPE

Sie als geschäftsführende Apotheker*in sind täglich mit einer Vielzahl von taktischen und strategischen Entscheidungen konfrontiert.
Viele von diesen haben Relevanz, viele geben nur Wellen des Marktes wieder und haben kaum Relevanz für Ihre Entscheidungen.

Wir möchten Ihnen eine gefilterte Hilfestellung zu relevanten Themen anbieten.
In Form dieser Information und gern auch in Form unserer Unterstützung, wenn Sie diese benötigen.

Testen Sie uns gern und entscheiden selbst, ob es für Sie nicht manchmal effizienter, produktiver und somit auch kostengünstiger wäre, einen externen Partner unterstützend zu nutzen, als "alles selbst zu machen".

Wir wollen keine endlosen Beratungsmandate bei denen Sie Kosten/Nutzen hinterfragen. Wir wollen Ihnen behilflich sein, konkrete Sachverhalte zu klären, lösen, unterstützen. Kompetent, transparent, effizient.

KAMMERPRÄSIDENT WARNT VOR FOLGEN

Hanke: Politik droht Abda wegen FFP2-Rabatten

APOTHEKE ADHOC, 20.01.2021 13:59 Uhr



Baden-Württembergs Kammerpräsident Dr. Günther Hanke spricht sich gegen FFP2-Rabatte aus.
Foto: Christof Stache

Berlin - Drohen den Apothekern künftig Honorareinbußen, weil sie jetzt Rabatte bei der Maskenverteilung geben? Das insinuiert zumindest die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (AKBW). Laut deren Rundschreiben hat die Politik der Abda damit gedroht, die Apotheker bei Forderungen nach Honorarerhöhungen künftig abblitzen zu lassen.

Noch immer kommen die Coupons zum Bezug von sechs FFP2-Masken in Phase 2 eher schleppend in den Apotheken an. Ob regionale AOK oder große Ersatzkasse – viele Versicherte warten noch immer auf ihre Berechtigungsscheine. „Die große Abgabewelle steht uns also erst noch bevor“, weiß man auch bei der AKBW.

Auch bei der Kammer befasst man sich derzeit intensiv mit der Frage befassen, ob die Apotheker auf die vorgesehene Eigenbeteiligung von 2 Euro verzichten dürfen. „In der Formulierung der Coronavirus- Schutzmaskenverordnung sehen einige Apotheker anscheinend Spielraum und somit Wettbewerbsmöglichkeiten.“ Tatsächlich handelt es sich bei der Eigenbeteiligung nicht um eine gesetzliche Zuzahlung und bei den Masken nicht um verschreibungspflichtige Arzneimittel. Entsprechend sind sich die Juristen einig, dass es zumindest nicht illegal ist, dem Kunden die 2 Euro zu erlassen.

So muss denn auch die Kammer feststellen, dass die Verordnung auch keinerlei Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen den Paragraphen mit der Eigenbeteiligung vorsieht“. Nicht verboten also, aber alles andere als gern gesehen, wie AKBW-Präsident Dr. Günther Hanke weiter ausführt. Die Problematik sei bereits bei den Politikern angekommen und löse „völliges Unverständnis“ aus. Der Tenor dieser Gespräche laut Hanke: „Dann habt ihr es also nicht nötig und wir werden zukünftig sehr restriktiv bei Wünschen nach mehr Honorar sein.“ Der Kammerpräsident nennt keine Namen, lässt aber blicken. „Dies wurde im ABDA-Gesamtvorstand bereits so konkret berichtet.“

Hanke steht damit in einer Reihe von Kammerpräsidenten, die sich gegen die Rabattaktionen aussprechen, zuletzt eindringlich die Berliner Amtskollegin Dr. Kerstin Kemnitz. Zwar habe er die kaufmännischen Entscheidungen der Mitglieder nicht zu bewerten, so Hanke, dennoch erinnert er an daran, dass man als Heilberufler an seiner „Glaubwürdigkeit und politische Zukunft“ denken müsse.

Hanke führt aus, was er damit meint: „Wir kämpfen ständig für die Gleichpreisigkeit und ein auskömmliches Apothekenhonorar bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch bei PKV-Patienten und Selbstzahlern sowie für ein Bonus- beziehungsweise Rabattverbot, aber unterbieten uns dann gegenseitig, ohne Rücksicht auf Verluste, bei der Maskenabgabe während einer Pandemie? Wie sollen wir als Apothekerschaft die Gleichpreisigkeit einfordern, wenn wir sie nicht einmal bei einer dem Gemeinwohl verpflichtenden Aktion vorleben, die von den Kassen bezahlt werden muss?“ Als Kammerpräsident spreche er sich daher „gegen jegliche Art von ‚Gratismaskenaktionen‘“ aus.

Die meisten Apotheken nehmen laut einer **aposcope**-Umfrage die 2 Euro Eigenbeteiligung bei der Abgabe der FFP2-Masken ein (80 Prozent). Darin enthalten sind allerdings 12 Prozent, die stattdessen eine kleine Zugabe zu den Masken packen – von Handcreme oder Desinfektionsmittel war zu hören. In Ausnahmefällen (3,6 Prozent) wird die „Zuzahlung“ kassiert, dafür gibt es zusätzliche Masken. Nur jeder Zehnte gab in der **aposcope**-Umfrage an, den Eigenanteil generell zu erlassen.

Die Hälfte der Teilnehmer findet es schlicht „unseriös“ den gesetzlich vorgesehenen Eigenanteil zu streichen. Weitere 41 Prozent empfinden ein solches Verhalten als „unkollegial“. Andere äußern Verständnis für die Rabattaktionen, man müsse schließlich mit den Versandhändlern mithalten. Im Online-Geschäft ist der Erlass des Eigenanteils tatsächlich Standard, zuweilen gibt es zusätzlich noch weitere Masken gratis dazu.

Blieben Sie auf dem aktuellsten Stand und abonnieren Sie den Newsletter von APOTHEKE ADHOC.

Quellen-URL (abgerufen am 22.01.2021 - 17:18):

<https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/pharmazie/stiko-zweite-comirnaty-dosis-nicht-aufschieben//print.html>

Copyright © 2007 - 2021, APOTHEKE ADHOC ist ein Dienst von EL PATO Ltd. - WeWork Sony Center / Kemperplatz 1 Building A / 10785 Berlin Geschäftsführer: Patrick Hollstein, Thomas Bellartz / Amtsgericht Berlin Charlottenburg / HRB 100 205 B / USt-IdNr.: DE246500697.

Drucken

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 07/2021

21.01.2021

Schutzmaskenverordnung: LG Düsseldorf erklärt Verzicht auf Eigenanteil für rechtswidrig

Die Wettbewerbszentrale hat uns darauf hingewiesen, dass das Landgericht Düsseldorf auf ihren Antrag hin in einem Beschluss vom 15. Januar 2021, Az. 34 O 4/21, einem Unternehmen, das unter anderem Dienstleistungen für Apotheken erbringt, untersagt hat, für den Verzicht auf den Eigenanteil durch die mit ihr verbundenen Apotheken zu werben (https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=3431).

Nach Auffassung des Landgerichts handelt es sich bei § 6 SchutzmV eine Marktverhaltensregel mit der Folge, dass Verstöße gegen diese Vorschrift zugleich einen Wettbewerbsverstoß darstellten. Ziel der Regelung sei es, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen mit FFP2 Masken sicher zu stellen.

Die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf ist im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens ohne vorangegangene Verhandlung erlassen worden. Sie ist nicht rechtskräftig.

In seiner Begründung hebt das Landgericht hervor, dass § 6 SchutzmVO und die Zahlung von 2 € durch die Berechtigten der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der FFP2-Masken dient. Die Masken sollen sinnvoll genutzt und nicht im Überfluss verschwendet werden. Die Berechtigten sollen zu erhöhter Eigenverantwortung angehalten werden. Die Eigenbeteiligung diene nicht dazu, die Gesundheitsvorsorge finanziell abzusichern, sondern um das rare Gut der FFP2-Masken denen zukommen zu lassen, die sie wirklich brauchen und deshalb bereit sind, dafür 2 € Eigenbeteiligung zu zahlen. Mit der Regelung zur Eigenbeteiligung werde das Marktverhalten der Verbraucher und damit auch der Wettbewerber geregelt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung droht das Landgericht ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten an. Die Eilentscheidung ist nicht rechtskräftig.

Auch wenn die Entscheidung nicht rechtskräftig ist, können wir nicht ausschließen, dass Abgaben von Schutzmasken, die nicht entsprechend der SchutzmV erfolgen (Verzicht auf Eigenbeteiligung, „12 statt 6“ o.ä.) gleichlautende Unterlassungsverfügungen nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

Ausgabe 09/2021 vom 21.01.2021

Schutzmasken: Verzicht auf Eigenbeteiligung gerichtlich verboten

Schutzmasken: Verzicht auf Eigenbeteiligung gerichtlich verboten

Die Werbung mit einer kostenlosen Abgabe von FFP2-Masken ist gerichtlich verboten worden. Das Landgericht Düsseldorf hat in einer Eilentscheidung am 15. Januar 2020 eine Einstweilige Verfügung gegen die Holding einer Apotheken-Kooperation erlassen (34 O 4/21).

In seiner Begründung hebt das Landgericht hervor, dass § 6 SchutzmVO und die Zahlung von 2 € durch die Berechtigten der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der FFP2-Masken dient. Die Masken sollen sinnvoll genutzt und nicht im Überfluss verschwendet werden. Die Berechtigten sollen zu erhöhter Eigenverantwortung angehalten werden. Die Eigenbeteiligung diene nicht dazu, die Gesundheitsvorsorge finanziell abzusichern, sondern um das rare Gut der FFP2-Masken denen zukommen zu lassen, die sie wirklich brauchen und deshalb bereit sind, dafür 2 € Eigenbeteiligung zu zahlen. Mit der Regelung zur Eigenbeteiligung werde das Marktverhalten der Verbraucher und damit auch der Wettbewerber geregelt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung droht das Landgericht ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten an. Die Eilentscheidung ist nicht rechtskräftig.

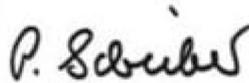
Vor dem Hintergrund dieser gerichtlichen Entscheidung und des eindeutigen Wortlauts der SchutzmVO **raten wir Ihnen dringend, Angebot und Abgabe von FFP2-Masken ohne Eigenbeteiligung sofort zu unterlassen**. Anderenfalls besteht das Risiko, selbst von konkurrierenden Apotheken und/oder Wettbewerbsvereinigungen abgemahnt zu werden oder eine Einstweilige Verfügung zu erhalten. Dies ist bei einer Prozessniederlage mit hohen Kosten verbunden; bei Zuwiderhandlungen drohen empfindliche Sanktionen. Zudem kann es zu Problemen bei der Abrechnungsprüfung mit dem Bund kommen, wenn Masken nicht entsprechend der Schutzmaskenverordnung abgegeben werden.

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Aktuelle LAV-Info 3/2021 vom 06.01.2021.

APOTHEKERVERBAND
RHEINLAND-PFALZ E. V.



Andreas Hott
1. Vorsitzender



Peter Schreiber
Stellvertretender Geschäftsführer

WETTBEWERBSZENTRALE MAHNT EASY AB

2€-Falle: Gericht verbietet Masken-Rabatt

Alexander Müller, 22.01.2021 07:48 Uhr



Das Landgericht Düsseldorf wertet es als Wettbewerbsverstoß, wenn Apotheken bei der FFP2-Maskenabgabe auf die 2 Euro Eigenbeteiligung des Versicherten verzichten.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Der Erlass des Eigenanteils bei der Abgabe der FFP2-Masken könnte unzulässig sein. In einem ersten Verfahren zur Rabattaktion von easy-Apotheke hat jetzt das Landgericht Düsseldorf die Werbung dafür untersagt. Geklagt hatte die Wettbewerbszentrale.

Zuletzt war vor allem darüber diskutiert worden, ob es berufspolitisch sinnvoll ist, wenn die Apotheken bei der Abgabe der Masken auf den Eigenanteil in Höhe von 2 Euro verzichten. Vor allem die Apothekerkammern hatten dringend davon abgeraten und gewarnt, die Politik könne es dem Berufsstand insgesamt übel nehmen, wenn auf diese in der Schutzmaskenverordnung (SchutzmV) vorgesehene Beteiligung des Versicherten verzichtet wird. Da es sich aber nicht um eine gesetzliche Zuzahlung handelt, galten solche Rabattaktionen bislang zumindest nicht als unzulässig.

Das sieht das LG Düsseldorf anders und hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale eine einstweilige Verfügung gegen ein Unternehmen erlassen, „das unter anderem Dienstleistungen für Apotheken erbringt“. Dabei handelt es sich um easy-Apotheke, die konkret mit dem Slogan „Die 2 Euro Eigenbeteiligung tragen wir für Sie“ geworben hatte.

Das Landgericht habe in der SchutzmV eine sogenannte Marktverhaltensregel gesehen, berichtet die Wettbewerbszentrale. Verstöße dagegen seien demnach auch Wettbewerbsverstöße. Denn Ziel der Regelung sei es, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen mit FFP2-Masken sicherzustellen, zitiert die Zentrale das Gericht. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

Es spricht viel dafür, dass der Vorstoß aus den Reihen der Landesvertretung initiiert wurde. Der Landesapothekerverband Rheinland-Pfalz (LAV-RP) weiß über die Mitteilung der Wettbewerbszentrale hinaus, dass sich die Verfügung „gegen die Holding einer Apotheken-Kooperation“ richtet. Auch der Saarländische Verband (SAV) zitiert aus der Begründung des nicht veröffentlichten Beschlusses. Demnach dient der Eigenanteil der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der FFP2-Masken. Die Berechtigten sollten zu erhöhter Eigenverantwortung angehalten werden. „Die Masken sollen sinnvoll genutzt und nicht im Überfluss verschwendet werden.“

Die Eigenbeteiligung sei nicht dazu da, die Gesundheitsvorsorge finanziell abzusichern, sondern um „das rare Gut der FFP2-Masken denen zukommen zu lassen, die sie wirklich brauchen und deshalb bereit sind, dafür 2 Euro Eigenanteil zu zahlen“, geben die Verbände die Entscheidung mit eigenen Worten wieder. Das Verhalten der Verbraucher – und damit des Marktes – solle mit der Verordnung geregelt werden.

Zum Schluss spricht der SAV noch eine Warnung an die eigenen Mitglieder aus. Zwar sei die Entscheidung des Landgerichts noch nicht rechtskräftig, gleichlautende Unterlassungserklärungen drohten aber allen Apotheken, die Masken entgegen der Schutzverordnung abgaben. Das betrifft laut Verband nicht nur den Erlass der Eigenbeteiligung, sondern auch Rabattaktionen wie „12 statt 6“ Masken.

Auch der LAV-RP rät „dringend, Angebot und Abgabe von FFP2-Masken ohne Eigenbeteiligung sofort zu unterlassen“. Anderenfalls bestehe das Risiko, dass „von konkurrierende Apotheken und/oder Wettbewerbsvereinigungen abgemahnt zu werden oder eine Einstweilige Verfügung zu erhalten.“ Dies sei bei einer Niederlage mit hohen Prozesskosten verbunden, „bei Zuwiderhandlungen drohen empfindliche Sanktionen“. Und noch eine weitere Warnung spricht der LAV aus: Es könne auch zu Problemen bei der Abrechnungsprüfung mit dem Bund kommen, wenn Masken nicht entsprechend der Schutzmaskenverordnung abgegeben würden.

Tatsächlich gilt diese Entscheidung zunächst nur zwischen den Beteiligten und ist wie verschiedentlich erwähnt auch nicht rechtskräftig. Zwar könnten nun tatsächlich weitere Abmahnungen drohen, andere Landgerichte könnten dies aber auch

durchaus anders sehen. „Empfindliche Sanktionen“ in Form von gerichtlich verhängten Ordnungsgeldern drohen erst, wenn der Apotheker gegen eine gegen ihn selbst verhängte und rechtskräftige einstweilige Verfügung verstößt. Die Abmahngebühren im ersten Schritt fallen deutlich niedriger aus.

Blieben Sie auf dem aktuellsten Stand und abonnieren Sie den Newsletter von APOTHEKE ADHOC.

Quellen-URL (abgerufen am 23.01.2021 - 01:11):

https://www.apotheke-adhoc.de/index.php?id=65&type=98&tx_aponews_newsdetail%5BnewsItem%5D=55514&tx_aponews_newsdetail%5BnewsCategory%5D=13

Copyright © 2007 - 2021, APOTHEKE ADHOC ist ein Dienst von EL PATO Ltd. - WeWork Sony Center / Kemperplatz 1 Building A / 10785 Berlin Geschäftsführer: Patrick Hollstein, Thomas Bellartz / Amtsgericht Berlin Charlottenburg / HRB 100 205 B / USt-IdNr.: DE246500697.

Drucken

POLITIK

MASKEN-MARKETING VON APOTHEKEN

Gericht untersagt Werbung mit Verzicht auf Eigenanteil

BERLIN - 22.01.2021, 10:45 UHR

9 

Dürfen Apotheken auf die 2 Euro Eigenbeteiligung verzichten, wenn sie staatlich finanzierte FFP2-Masken abgeben? Das Landgericht Düsseldorf stoppt jetzt eine entsprechende Werbeaktion. (Foto: imago images / Rene Traut)

Das Landgericht Düsseldorf hat erstmals einer Apotheken-Holding untersagt, für den Verzicht auf die Eigenbeteiligung bei der Ausgabe von Schutzmasken-Sets an Risikogruppen zu werben. Bislang handelt es sich nur um einen im Eilverfahren ergangenen und nicht rechtskräftigen Beschluss. Doch die Wettbewerbszentrale, die gegen die Werbung vorgegangen war, sieht darin bereits eine Signalwirkung – nun bleibt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts abzuwarten.

Die seit 15. Dezember 2020 geltende [Coronavirus-Schutzmaskenverordnung](#) bestimmt, dass Apotheken in den Wintermonaten in drei Wellen 15 FFP2- oder vergleichbare Masken an Risikopatienten abgeben – die Kosten hierfür übernimmt der Staat. Seit Januar gilt: Die Abgabe erfolgt in Sechser-Sets gegen Berechtigungsscheine, die die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen derzeit verschicken. Die Verordnung sieht dabei vor, dass die Anspruchsberechtigten einen Eigenanteil von 2 Euro je Sechser-Pack zu leisten haben.

Mehr zum Thema

**NEUES VERFAHREN IM JAHR 2021**

[Dürfen Apotheken auf die Eigenbeteiligung bei der Maskenausgabe verzichten?](#)

**FFP2-MASKEN AUS DER APOTHEKE**

[Müssen auch zuzahlungsbefreite Versicherte 2 Euro zahlen?](#)

Diese Schutzmaskenausgabe an Risikopatienten spaltet derzeit die Apothekerschaft: Darf man eine solche Maßnahme zu Marketingzwecken nutzen oder nicht? Heißt konkret: Dürfen Apotheken auf die Eigenbeteiligung von 2 Euro je Sechser-Set Schutzmasken verzichten und auch damit werben? Eine nicht ganz einfache Frage. Selbst die ABDA, die sich zwar klar dafür aussprach, solche Werbeaktionen zu unterlassen, sah keinen rechtlichen Ansatzpunkt, wie man einen solchen Verzicht unterbinden könnte.

Wie sehen die Gerichte das Vorgehen?

Auch bei der Wettbewerbszentrale, bei der sich im Moment die Maskenanfragen häufen, war man sich nicht klar, wie die Gerichte das Vorgehen sehen. Doch man wollte es herausfinden – und mahnte daher ab. So auch die Easy Apotheken Holding, die auf ihrer Webseite warb:

„Die 2 Euro Eigenbeteiligung tragen wir für Sie...“

Eine Unterlassungserklärung wollte die Holding nicht abgeben und so beantragte die Wettbewerbszentrale eine einstweilige Verfügung vor dem Landgericht Düsseldorf. Das Gericht sollte der Holding untersagen, für den Verzicht auf den Eigenanteil durch die mit ihr verbundenen Apotheken zu werben.

Und die Wettbewerbszentrale hatte Erfolg: Das Landgericht sieht in der Eigenbeteiligungsregelung der Schutzmaskenverordnung (§ 6 SchutzMVO) eine Marktverhaltensregel mit der Folge, dass Verstöße gegen diese Vorschrift zugleich einen Wettbewerbsverstoß darstellten. Denn Ziel der Regelung sei es, die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen mit FFP2-Masken sicherzustellen, so das Gericht. Die Verordnung diene der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der Masken. „Die Masken sollen sinnvoll genutzt und nicht im Überfluss verschwendet werden“, heißt es im Beschluss. Die Versicherten sollten zu erhöhter Eigenverantwortung angehalten werden, „um das zur Zeit rare Gut der FFP2-Masken denen zukommen zu lassen, die sie wirklich brauchen und deshalb bereit sind, dafür 2 Euro zu zahlen“.

Nächster Halt Oberlandesgericht

Damit ist für die Easy-Holding die Werbung vorläufig verboten. Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro geahndet werden – ersatzweise mit Ordnungshaft. Nun bleibt abzuwarten, ob der Beschluss rechtskräftig wird. Nächste Instanz ist das Oberlandesgericht.

Zwischenschritt mit Signalwirkung

Für Christiane Köber, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, ist die rechtliche Klärung das Entscheidende an dem Prozess. Die jetzt ergangene Entscheidung sei erst ein „Zwischenschritt“ auf diesem Weg, habe aber bereits eine Signalwirkung. Gegenüber DAZ.online betonte sie, dass es der Wettbewerbszentrale nicht darum gehe, Apotheken nun flächendeckend abzumahnern.

Auch wenn die Entscheidung formal nur für die Antragsgegnerin gilt, also die Apotheken-Holding, nutzt sie etwa der Landesapothekerverband Rheinland-Pfalz bereits für einen Appell an seine Mitglieder: Er rät ihnen „dringend, Angebot und Abgabe von FFP2-Masken ohne Eigenbeteiligung sofort zu unterlassen“.

Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2021, Az. 34 O 4/21, nicht rechtskräftig

Inhalt

[Seite 1: Gericht untersagt Werbung mit Verzicht auf Eigenanteil »](#)

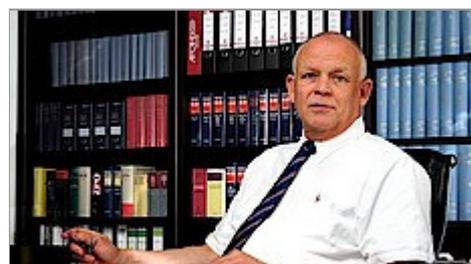
[Seite 2: Nächster Halt Oberlandesgericht »](#)

Kirsten Sucker-Sket (ks), Redakteurin Hauptstadtbüro
ksucker@daz.online

TIPPS FÜR DIE PRAXIS

Bellingers Analyse zum 2€-Beschluss

APOTHEKE ADHOC, 22.01.2021 15:16 Uhr



Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Bernhard Bellinger analysiert den Beschluss des LG Düsseldorf zur Maskenabgabe.
Foto: Bellinger

Berlin - Der Beschluss des Landgerichts Düsseldorf zu den Regeln bei der Maskenabgabe sorgt für Verunsicherung in der Branche: Per einstweiliger Verfügung haben die Richter entschieden, dass Apotheken die Eigenbeteiligung in Höhe von 2 Euro nicht erlassen dürfen. Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Bernhard Bellinger hat eine erste ausführliche Stellungnahme verfasst und stellt sie allen Apotheken zur Verfügung.

Die sehr kurze Version des Positionspapiers ist: Bellinger hält die Entscheidung des LG für falsch, empfiehlt den Apotheken aber trotzdem, sich vorerst daran zu halten und die Kunden auf die

Rechtsprechung hinzuweisen. Das vollständige Positionspapier finden Sie hier zum Download.

Das LG hat den Beschluss auf den Zweck der Schutzmaskenverordnung (SchutzmV) gestützt. Diese diene „nicht zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems, der öffentlichen Hand oder der Krankenkassen“. Der Eigenanteil von 2 Euro „dient der gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der FFP2-Masken“ und sei demnach eine Marktverhaltensregel.

Bellinger hält den Referenten-Entwurf der SchutzmV dagegen, wonach eine Zuzahlung vorgesehen werden kann. „Wäre die Eigenbeteiligung ein Steuerungsinstrument für das Marktverhalten, hätte es dort aber gar nicht als Option stehen dürfen“, so Bellinger. Auch in den Erläuterungen des maßgeblichen § 6 im Anhang des Referenten- Entwurfes heißt es: „Auf den Erstattungsbetrag ist die von den Apotheken einzuziehende Eigenbeteiligung anzurechnen. Der Abrechnungsbetrag der Apotheken mindert sich entsprechend.“

Das deckt sich laut Bellinger aber nicht mit der Begründung der Einstweiligen Verfügung. „Im Referenten-Entwurf steht nämlich nichts davon, dass die FFP2-Masken als ‚zurzeit rares Gut‘ eingestuft würden, was sie aktuell auch nicht sind.“ Vom Zwecke einer „gleichmäßigen und sinnvollen Verteilung der FFP2-Masken“ sei schon gar nicht die Rede. Weiter sei die Eigenbeteiligung auf dem Sammelbeleg zur Abrechnung der Apotheke nur ein kommentarloser Abzugsposten.

Für Bellinger verhält es sich mit der Eigenbeteiligung wie mit dem Verzicht auf die Zuzahlung bei Hilfsmitteln: „Es steht praktisch im Belieben des Apothekers, ob er die Zuzahlung bei den Hilfsmitteln nimmt.“ Anrechnen lassen müsse sich der Apotheke analog auch die Eigenbeteiligung – „unabhängig davon, ob er sie vereinnahmt hat“.

Bellinger kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der Eigenbeteiligung sehrwohl um einen „Deckungsbeitrag des Bürgers für den zahlenden Staat“ handelt. Das lege schon die Summe von 109 Millionen Euro nahe, die der Staat damit bei der Aktion spare.

Um in den Schutzbereich des § 3a UWG hineinzukommen, hätte das LG laut Bellinger unterstellen müssen, dass die Eigenbeteiligungsregelung dem Interesse der konkurrierenden Apotheken diene. „Von denen ist aber im gesamten Referentenentwurf genauso wenig die Rede wie in der Verordnung selbst.“

Obwohl Bellingers Kanzlei davon ausgeht, dass die Einstweilige Verfügung vom OLG Düsseldorf wieder kassiert wird, rät er den Apotheker zu Vorsicht: Die sollten – vielleicht über einen Aushang im Schaufenster – einfach auf die Entscheidung des Landgerichts verweisen und die 2 Euro zumindest vorerst wieder kassieren.

Bleiben Sie auf dem aktuellsten Stand und abonnieren Sie den Newsletter von APOTHEKE ADHOC.

Quellen-URL (abgerufen am 23.01.2021 - 03:12):

<https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/apothekenpraxis/erezept-von-wegen-testphase//print.html>

Copyright © 2007 - 2021, APOTHEKE ADHOC ist ein Dienst von EL PATO Ltd. - WeWork Sony Center / Kemperplatz 1 Building A / 10785 Berlin
Geschäftsführer: Patrick Hollstein, Thomas Bellartz / Amtsgericht Berlin Charlottenburg / HRB 100 205 B / USt-IdNr.: DE246500697.

Drucken